

HENNING WRIEDT

Das neue Grenzwertkonzept für Krebs erzeugende Stoffe

Der „Königsweg“ zur Vermeidung von Belastungen mit Krebs erzeugenden Gefahrstoffen ist deren Substitution. Leider gibt es eine Reihe von Krebs erzeugenden Stoffen, für die auf absehbare Zeit ein vollständiger Ersatz durch andere Stoffe oder eine Vermeidung durch den Einsatz anderer Verfahren nicht möglich erscheint. Beispiele sind Chrom, Cobalt oder Nickel als Legierungsbestandteile, die beim Schweißen von Edelstahl freigesetzt werden, Holzstaub, Quarzfeinstaub oder Stäube von Keramikfasern sowie Dieselmotoremissionen. Speziell für solche Krebs erzeugenden Stoffe sind noch auf lange Sicht quantitative Beurteilungsmaßstäbe für die auftretenden Belastungen unabdingbar, unabhängig davon, ob diese Maßstäbe die Bezeichnung „Grenzwert“ erhalten sollten oder nicht. Nur mit ihrer Hilfe lässt sich die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen beurteilen. Das im Folgenden beschriebene neue Grenzwertkonzept für Krebs erzeugende Stoffe ist genau für den Fall gedacht, dass die Substitution eines Krebs erzeugenden Stoffes (bisher) nicht möglich ist.

DER AUTOR

Dr. Henning Wriedt



Jg. 1948, Diplom-Physiker, arbeitet seit 1989 in der Beratungs- und Informationsstelle Arbeit & Gesundheit in Hamburg. Er ist auch stellvertretendes Mitglied im 2005 neu gebildeten Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS). Kontakt: wriedt@arbeitundgesundheit.de
Einige Ergänzungen in diesem Beitrag stammen von Petra Müller-Knöß

Beim Inkrafttreten der neuen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anfang 2005 war die Grundlage für die bis dahin geltenden Grenzwerte für Krebs erzeugende Stoffe, die sogenannten Technischen Richtkonzentrationen oder kurz „TRK-Werte“, entfallen. Ein neues Grenzwertkonzept konnte damals noch nicht in die Verordnung aufgenommen werden, weil über den im Vorfeld diskutierten Vorschlag keine Verständigung erreicht worden war. Nahezu drei Jahre später ist nun von einer Projektgruppe des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) ein neues Grenzwertkonzept für Krebs erzeugende Stoffe erarbeitet und Mitte November 2007 einmütig vom AGS gebilligt worden. Die Einzelheiten des Konzeptes sollen im Sommer 2008 offiziell bekannt gemacht werden.

Weshalb ist ein anderes Grenzwertkonzept erforderlich?

Das alte, 1974 eingeführte Konzept war auf TRK-Werte gestützt. Mit ihnen wurde beschrieben, welche Luftkonzentrationen beim aktuellen Stand der Technik eingehalten werden konnten. Unbestreitbares Verdienst der TRK-Werte war die Deckelung der Luftbelas-

stung mit Krebs erzeugenden Stoffen. Je länger die TRK-Werte genutzt wurden, desto deutlicher traten allerdings auch ihre Schwächen zutage:

- ▶ In den Betrieben wurden MAK-Werte und TRK-Werte häufig als identisch angesehen. TRK-Werte wurden als maximal zulässige Werte missverstanden, die auch bei Unterschreiten des TRK-Wertes erforderliche Minimierung der Belastung fand durchweg nicht statt.
- ▶ Die Absenkung von TRK-Werten durch den AGS als Folge des technischen Fortschritts erfolgte nicht oder nur mit großer zeitlicher Verzögerung – viele TRK-Werte waren mehr als 10 oder 15 Jahre nicht an die technische Entwicklung angepasst worden, hinkten dem technisch Machbaren also mehr und mehr hinterher.
- ▶ Die TRK-Werte wurden fälschlich als rein stoffbezogene Größen verwendet. Dabei wurde übersehen, dass unterschiedliche Tätigkeiten und Verfahren mit demselben Stoff zu ganz unterschiedlichen Belastungen führen können – wie etwa die Belastung mit Quarzfeinstaub im Straßenbau und im Dentallabor. Da bei der Ableitung der TRK-Werte durchweg die Bereiche mit den höchsten Belastungen maßgeblich waren, bestimmte das „schmutzige Ende der Industrie“ diese Werte. Für die Bereiche mit geringerer Belastung bestand hingegen kaum Druck, ihre Belastungen weiter zu reduzieren, selbst wenn dies ohne große Mühe möglich war – hielten sie doch den TRK-Wert ein.

- ▶ Dank immer umfangreicherer Daten aus Tierversuchen und aus Studien langfristig belasteter Arbeiter wurde es schließlich möglich, für nahezu alle (mehr als 70) Stoffe mit TRK-Wert abzuschätzen, welchem zusätzlichen Krebsrisiko eine Dauerbelastung in Höhe des TRK-Wertes entspricht. Für etwa ein Drittel der Werte lag dieses Risiko bei mehr als 1 %, für ein weiteres Drittel zwischen 0,1 % und 1 %. In der Spitze gab es Risiken von mehr als 10 %. Auf diesen Sachverhalt wurde von den Gewerkschaften seit Anfang des Jahrzehnts immer wieder kritisch hingewiesen.

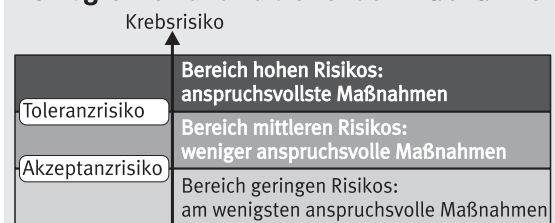
Angesichts dieser Schwächen ließ sich ein auf technikbasierte Grenzwerte gestütztes Konzept nicht in die Gefährdungsbeurteilung integrieren, die seit 2005 den zentralen Bestandteil der GefStoffV darstellt. Demgegenüber „passt“ das neue Grenzwertkonzept sehr gut zur Gefährdungsbeurteilung.

Elemente des neuen Konzeptes

Das neue Konzept lässt sich durch vier Elemente charakterisieren:

- ▶ Es ist risikobasiert, das heißt es hat quantitative Aussagen zur Höhe des Krebsrisikos zur Grundlage.
- ▶ Es umfasst drei Risikobereiche – hohes, mittleres und geringes Risiko.
- ▶ Zwei Risikogrenzen teilen die drei Bereiche von einander ab. Diese Risikogrenzen sind stoffübergreifend abgeleitet, sie gelten also für alle Krebs erzeugenden Stoffe.

Zusammenhang zwischen Risikobereichen, Risikogrenzen und zu treffenden Maßnahmen



- ▶ Als viertes Element vervollständigt ein umfassendes, gestuftes Maßnahmenkonzept das neue Grenzwertkonzept.

Der Zusammenhang zwischen den drei letztgenannten Elementen ist in der Abbildung auf Seite 28 skizziert.

Mit diesem Konzept soll erreicht werden, dass der Minimierung von Belastungen – und damit von Risiken – mehr Nachdruck verliehen wird, als es unter dem alten Konzept der Fall war. Der faktischen Festschreibung von Risiken auf hohem Niveau unter dem TRK-Konzept soll so ein Ende bereitet werden. Durch den Bezug auf Risiken lassen sich zudem die Folgen von Belastungen durch unterschiedliche Krebs erzeugende Stoffe miteinander vergleichen. Auf diese Weise können Prioritäten gesetzt werden, was bei einem reinen Bezug auf Stoffkonzentrationen sonst nicht möglich wäre.

Drei Risikobereiche

Die drei Risikobereiche werden häufig durch die Farben Rot, Gelb und Grün charakterisiert, deshalb wird das Konzept gelegentlich auch als „Ampelmodell“ bezeichnet. Bei Tätigkeiten mit hohen Belastungen, also im Bereich hohen Risikos, soll es sich um vorübergehende Ausnahmen handeln, die Belastungen sollen schleunigst abgesenkt werden. Eine Bedeutung soll dieser Bereich nur in den ersten Jahren nach Einführung des neuen Konzepts haben. Mittelfristig sollen Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos lediglich als seltene Ausnahme vorkommen, so wie früher Tätigkeiten mit TRK-Wert-Überschreitung die Ausnahme dargestellt haben.

Der Großteil der Tätigkeiten mit Krebs erzeugenden Stoffen wird sich dagegen noch über längere Zeit im Bereich mittleren Risikos bewegen. Die Belastungen müssen kontinuierlich abgesenkt werden, doch ist vielfach nicht zu erwarten, dass der Bereich geringen Risikos bereits in einem Schritt erreicht werden kann.

Der Bereich geringen Risikos ist an Belastungen ausgerichtet, die in der allgemeinen Umwelt, also außerhalb der Arbeitsplätze, vorherrschen.

Anzunehmen ist, dass sich gegenwärtig nur eine begrenzte Zahl von Tätigkeiten in diesem Risikobereich bewegen, während er für die Mehrheit ein Ziel darstellt, das erst in vielen Jahren erreicht werden kann.

Für Tätigkeiten, die sich im Bereich geringen Risikos bewegen, wird eine weitergehende Belastungssenkung nicht zwingend gefordert. Stattdessen wird es den betrieblichen Akteuren – Arbeitgeber und Betriebs- oder Personalrat – überlassen, dafür Regelungen zu finden. Weitergehende Belastungssenkungen werden vor allem dann empfohlen, wenn dies ohne großen zusätzlichen Aufwand erreichbar ist.

Das Konzept verzichtet darauf, die Belastung zwingend bis auf Null reduzieren zu müssen. Damit wird zum einen der technischen Realität Rechnung getragen, dass „Null“ nicht messbar und damit nicht nachweisbar ist. Zum Anderen bringen Zielwerte, die größer als Null sind, für die Unternehmen eine gewisse Entlastung, vor allem dann, wenn durch die vorhandene Gestaltung der Anlage, des Verfahrens oder der Tätigkeit das Akzeptanzrisiko bereits heute unterschritten ist. Zum Dritten schließlich erhalten die Betriebe mit diesen Zielwerten erstmals konkrete Größen, an denen sie die Planung neuer oder die Verbesserung bestehender Anlagen und Verfahren ausrichten können.

Zwei Risikogrenzen

Für die obere der beiden stoffübergreifenden Risikogrenzen, die auch als „Toleranzrisiko“ bezeichnet wird, ist ein Wert von 4 : 1 000 (entsprechend 0,4%) festgesetzt worden, für die untere, auch als „Akzeptanzrisiko“ bezeichnete Grenze langfristig ein Wert von 4 : 100 000 (entsprechend 0,004%). Für die Einführungsphase des neuen Konzepts wird das Akzeptanzrisiko übergangsweise – mindestens fünf, jedoch höchstens zehn Jahre – auf einen Wert von 4 : 10 000 (entsprechend 0,04%) festgelegt.

Alle diese quantitativen Risikoangaben sind unter der Annahme abgeleitet worden, dass die entsprechende Belastung mit dem Krebs erzeugenden Stoff dauerhaft wäh-

Erläuterung von drei Fachbegriffen

Gesundheitsbasierte Grenzwerte sind Grenzwerte, die unterhalb einer Schwellenkonzentration liegen, bei der nach gegenwärtigem Wissensstand selbst bei dauerhafter Belastung eine Gesundheitsschädigung im Allgemeinen nicht zu erwarten ist. Beispiele für gesundheitsbasierte Grenzwerte sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) laut GefStoffV und die MAK-Werte, die von der Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft vorgeschlagen werden.

Technikbasierte Grenzwerte sind Grenzwerte, die entsprechend dem aktuellen Stand der Technik eingehalten werden können. Ihre Einhaltung schützt nicht vor gesundheitlichen Schäden. Beispiele für technikbasierte Grenzwerte sind die früheren TRK-Werte.

Risikobasierte Grenzwerte sind Grenzwerte für Stoffe, die Gesundheitsschäden verursachen können, für die keine Schwellenkonzentration existiert oder derzeit bekannt ist, unterhalb der solche Schäden nicht zu erwarten sind. Beispiele für derartige Schäden sind Krebserkrankungen oder Erbgutveränderungen, für die auch kleinste Mengen des Stoffes den entsprechenden Schaden grundsätzlich auslösen können. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten des Schadens allerdings umso geringer, je niedriger die Stoffkonzentration ist. Risikobasierte Grenzwerte sind dann Grenzwerte, bei deren Einhaltung die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten des betreffenden Gesundheitsschadens – im Rahmen des hier beschriebenen Konzeptes: einer Krebserkrankung – unterhalb eines gesellschaftlich vereinbarten Wertes liegt.

rend des gesamten Arbeitslebens besteht: 8 Stunden pro Tag an fünf Tagen in der Woche, 40 Jahre lang.

Welche Überlegungen gab es für die Höhe der Risikogrenzen? Bei der Ableitung der Risikogrenzen wurden zum Vergleich andere Risiken in der Arbeitswelt und in der Umwelt herangezogen. In Bezug auf das Toleranzrisiko wurde zum Beispiel das Risiko eines tödlichen Arbeitsunfalls betrachtet. Bezogen auf 40 Arbeitsjahre liegt es, je nach Industriebereich, zwischen 3 : 1 000 und 4 : 10 000. Gemittelt über

alle Branchen beträgt es 1 : 1 000. Als weiterer Vergleich wurde die statistische Wahrscheinlichkeit eines beruflich unbelasteten Nichtraucher herangezogen, während seines Lebens an Lungenkrebs zu erkranken. Dieser Wert beträgt etwa 4 : 1 000 (0,4%). Mit der Einigung auf ein Toleranzrisiko von 4 : 1 000 ist letztlich ein Wert in derselben Höhe wie in den Niederlanden festgelegt worden, wo ein risikobasiertes Grenzwertkonzept für Krebs erzeugende Stoffe bereits vor über zehn Jahren eingeführt worden war.

Die Höhe des Akzeptanzrisikos von 4 : 100 000 orientiert sich an Zielwerten für Krebs erzeugende Stoffe, die in der allgemeinen Umwelt auftreten. International werden dort vielfach Jahreswerte von 1 : 1 000 000 (1:1 Million) angestrebt – umgerechnet auf 40 Jahre ergibt sich dann der Wert von 4 : 100 000. Als zusätzlicher Kompromiss wird dieser Zielwert nicht sofort verbindlich, sondern erst nach einer Übergangszeit von fünf bis höchstens zehn Jahren. Bis dahin gilt ein zehnmal höherer Wert. Hierauf hatten die Vertreter der Industrie gedrängt, da sie keinem Zielwert zustimmen wollten, der für viele Tätigkeiten gegenwärtig nicht erreichbar erscheint. Eine wesentliche Bedeutung wird das Akzeptanzrisiko als Zielgröße für Planungen und Investitionen bekommen.

Bereits das Toleranzrisiko führt für die Mehrzahl der Krebs erzeugenden Stoffe auf niedrigere Konzentrationen als die früheren TRK-Werte. Für ein Drittel der ehemaligen TRK-Werte lagen die damit verbundenen Risiken höher als 1 : 100 (1%), darunter für Stoffe wie Cobalt, Chrom(VI)-Verbindungen, Nickel, Cadmium, Ethylenoxid, Keramikfasern oder Benzo(a)

pyren. Demgegenüber gibt es nur eine Handvoll Stoffe, deren frühere TRK-Werte Konzentrationen unterhalb des Akzeptanzrisikos entsprechen. Diese Stoffe kommen zudem vor allem im Bereich der chemischen Industrie zum Einsatz ohne darüber hinaus eine weite Verbreitung zu haben.

Das gestufte Maßnahmenkonzept

Das Maßnahmenkonzept umfasst 19 Einzelmaßnahmen, die in fünf Maßnahmengruppen eingeordnet sind (siehe Tabelle). Jede der Einzelmaßnahmen ist entsprechend dem Risikobereich abgestuft. Dabei gilt: je höher das Risiko, desto höher sind auch die Anforderungen für die jeweilige Maßnahme. Im Bereich des geringen Risikos wird auf einige der Maßnahmen sogar vollständig verzichtet.

Ein Beispiel für die Stufung von Maßnahmen ist die Verwendung von Atemschutz: Im Bereich hohen Risikos, also bei Belastungen oberhalb des Toleranzrisikos muss – wie früher bei Überschreitung eines TRK-Wertes – Atemschutz verwendet werden, um so das zusätzliche Krebsrisiko auf maximal 4 : 1 000 zu begrenzen. Im Bereich mittleren Risikos hat der Arbeitgeber Atemschutz zur Verfügung zu stellen, wobei es den Beschäftigten überlassen bleibt, ob sie den Atemschutz verwenden. Im Bereich geringen Risikos muss der Arbeitgeber hingegen keinen Atemschutz mehr zur Verfügung stellen.

Ein zweites Beispiel ist die Minimierung der Luftkonzentration mit Krebs erzeugenden Stoffen: Im Bereich hoher und mittlerer Risiken ist die Minimierung vorgeschrieben, wobei der Minimierungsdruck bei hohen Risiken besonders groß ist: Binnen drei Jahren soll zumindest der Bereich

mittleren Risikos erreicht werden. Im Bereich geringen Risikos wird es dagegen den betrieblichen Akteuren überlassen, ob sie eine weitere Minimierung anstreben. Die meisten der 19 Maßnahmen sind „alte Bekannte“ aus der GefStoffV und werden hier nicht weiter erläutert. Stattdessen einige Worte zu drei „neuen Gesichtern“:

Das Verbot von Tätigkeiten als weitestgehende Maßnahme wird vermutlich nur äußerst selten ausgesprochen werden. Es ist ausschließlich für Tätigkeiten mit hohen Risiken vorgesehen, für die weder eine Senkung der Belastung und ein Erreichen des Bereichs mittleren Risikos zu erkennen ist noch der durch die Tätigkeit erzielte gesellschaftliche Nutzen das hohe Risiko rechtfertigen kann.

Ein Maßnahmenplan, der wie die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren ist, muss dann aufgestellt werden, wenn sich die Tätigkeit im Bereich hohen oder mittleren Risikos bewegt. In dem Plan ist zu beschreiben, wie die weitere Minimierung konkret erfolgen soll. Dazu sind vor allem die geplanten Maßnahmen, der Zeitplan ihrer Einführung sowie das dadurch erwartete Ausmaß der Belastungssenkung anzugeben.

Risikotransparenz und Kommunikation der Risiken sollen in den Betrieben zu einem rationalen Umgang mit Risiken führen. Sowohl das verbreitete Schwarz-Weiß-Denken und die fehlende Differenzierung als auch das Leugnen von Risiken sollen beendet werden. Diese Maßnahme beinhaltet, dass die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Risikozahlen, die sich entsprechend den am Arbeitsplatz auftretenden Belastungen ergeben, den Beschäftigten offen gelegt werden. Zudem soll im Rahmen von Unterweisung und arbeitsmedizinisch-toxikologischer Beratung vermittelt werden, dass Risiken ein sehr unterschiedliches Ausmaß haben können und dies dementsprechend unterschiedliche Maßnahmen nach sich ziehen muss. Die Wirksamkeit der Risikokommunikation wird dabei entscheidend davon abhängen, wie sensibel die Verantwortlichen mit den Befürchtungen der Beschäftigten um-

Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkonzepts	
Administrative Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Verbot	(Grund-)Hygienemaßnahmen
Genehmigung mit Auflagen	Minimierung der Expositionsdauer
Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde	Minimierung der Exponiertenzahl
Maßnahmenplan	Risikotransparenz und Kommunikation
Technische Maßnahmen	Betriebsanweisung, Unterweisung, Schulung
technische Maßnahmen	Arbeitsmedizinische Maßnahmen
räumliche Abtrennung	Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung
Reduzierung expositionsrelevanter Mengen	Pflichtuntersuchung
Atemschutz	Angebotsuntersuchung
Expositionsminimierungs(gebot)	Maßnahmen der Substitution
	Substitutionsprüfung
	Substitution (Stoff und Verfahren), expositionsminimierende Verwendungsform

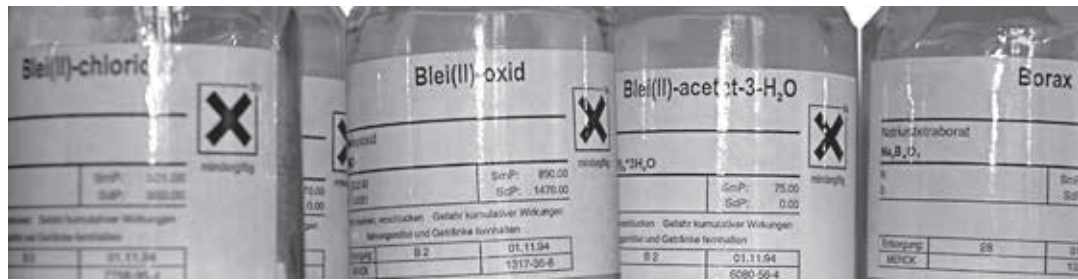
gehen, einschließlich solcher, die ihren Ursprung jenseits naturwissenschaftlich begründeter Überlegungen haben.

Anwendung des Konzepts auf Einzelstoffe

Bis hierher ist das neue Grenzwertkonzept stets als generelles, stoffübergreifendes Konzept beschrieben worden – an den Arbeitsplätzen treten jedoch konkrete Einzelstoffe auf. Wie soll das Konzept nun konkret auf Einzelstoffe angewendet werden?

Um das Konzept auf Einzelstoffe anwenden zu können, muss für einen Krebs erzeugenden Stoff vorab die sogenannte „Expositions-Risiko-Beziehung“ abgeleitet werden. Mit dieser Beziehung wird der Zusammenhang zwischen Belastungshöhe und resultierendem Krebsrisiko beschrieben. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Belastung während des gesamten Arbeitslebens besteht, also täglich 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche während 40 Jahren. Der Unterausschuss „Bewertung von Gefahrstoffen“ (UA III) des AGS hat sich nach langer Vorarbeit Anfang des Jahres auf die Beschreibung eines Verfahrens verständigt, wie aus Tierversuchsdaten und aus Studien, die auf Erfahrungen bei Menschen beruhen, solche Expositions-Risiko-Beziehungen abgeleitet werden können. Ist diese Beziehung für einen Stoff beschrieben worden, kann unmittelbar abgelesen werden, welche Konzentrationen des Stoffes dem Toleranzrisiko sowie dem Akzeptanzrisiko entsprechen.

In den kommenden Jahren sollen diese Konzentrationen für die verschiedenen Krebs erzeugenden Stoffe vom AGS auf Grundlage des UA III-Verfahrens ermittelt und veröffentlicht werden. Vermutlich werden diese zukünftigen Werte nur für wenige Stoffe zu großen Überraschungen führen. Für die meisten Krebs erzeugenden Stoffe lassen sich die entsprechenden Werte nämlich bereits seit langem mit einem vereinfachten, allerdings deutlich gröberem Verfahren abschätzen. So sind für etwa 20 Stoffe schon vor sechs Jahren Risikozahlen im BGIA-Handbuch veröffentlicht worden (BGIA-Handbuch; Abschnitt 120 120 „Krebsrisikozahlen“; Stand: 12/2002).



Vor einer umfassenden Anwendung des neuen Grenzwertkonzepts hat der AGS also noch eine beträchtliche Zahl von Einzelaufgaben abzarbeiten. Dazu gehören neben der Ermittlung der einzelnen Expositions-Risiko-Beziehungen auch die Anpassung solcher Technischen Regeln an das neue Konzept, die sich auf Tätigkeiten beziehen, bei denen Krebs erzeugende Stoffe entstehen, etwa Holzstaub, Quarzfeinstaub oder Dieselmotoremissionen. Dabei wird sich zeigen, wie dauerhaft der Konsens im AGS ist, der die Erarbeitung des Konzepts erst ermöglicht hat.

Nach Aussagen des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ist vorgesehen, das Konzept parallel zur Ermittlung der Expositions-Risiko-Beziehungen zunächst anhand einiger Stoffe zu erproben und es erst nach einer solchen Lernphase in die GefStoffV zu integrieren. Dann sollte es auch erste Anhaltspunkte dafür geben, wie realistisch die Erwartungen sind, die an das neue Konzept geknüpft werden.

Erwartungen an das neue Konzept

Seitens der Gewerkschaften war an dem früheren Grenzwertkonzept für Krebs erzeugende Stoffe vor allem kritisiert worden, dass die mit vielen der damaligen TRK-Werte verknüpften Risiken unerträglich hoch, die Anstrengungen zur Verminderung dieser Risiken hingegen völlig unzureichend sind. Vor diesem Hintergrund liegt der Schwerpunkt der Erwartungen der gewerkschaftlichen AGS-Vertreter darauf, dass

- ▶ erstens vordringlich und ohne Zeitverzögerung Belastungen abgesenkt werden, die mit hohen oder sogar sehr hohen Risiken verknüpft sind, die also oberhalb des Toleranzrisikos liegen.
- ▶ zweitens das Instrument „Maßnahmenplan“ genutzt wird, um in den

Betrieben einen Prozess der systematischen Reduzierung von Belastungen mit Krebs erzeugenden Stoffen zu etablieren. Dieser muss transparent für Beschäftigte und Interessenvertretungen sein. Selbstverständlich unterliegen solche Maßnahmenpläne der betrieblichen Mitbestimmung.

- ▶ drittens Von den verstärkten Kommunikationspflichten der Betriebe mit den Aufsichtsbehörden speziell bei Tätigkeiten im Bereich hoher Risiken wird erwartet, dass die Aufsichtsbehörden (und auf diesem Weg auch der AGS) erstmals einen systematischen Überblick über die Bereiche und Tätigkeiten erhalten, in denen besonders hohe Krebsrisiken bestehen. Das würde die Entwicklung gezielter Unterstützung zum Abbau solcher Risiken ermöglichen.

Damit diese Erwartungen realisiert werden können, ist nicht nur eine konsequente Weiterarbeit des AGS an den skizzierten Einzelfragen erforderlich. In viel stärkerem Maße ist dafür die Umsetzung des Konzepts in den Betrieben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Dafür wird die Initiative von Betriebs- und Personalräten unverzichtbar sein. Mit dem detaillierten Maßnahmenkonzept steht den betrieblichen Interessenvertretungen ein Katalog vielfältiger Maßnahmen zur Verfügung, deren Umsetzung sie überwachen können und bei deren betrieblicher Ausgestaltung sie über umfassende Mitbestimmungsrechte verfügen.

Um die Möglichkeiten des neuen Konzeptes umfassend nutzen zu können, wird es in den Gewerkschaften breiter vorgestellt werden müssen. Inwiefern hierzu konkrete Materialien zu erstellen sind und welche dies sein können, soll in den nächsten Monaten geklärt werden.